

restituting works of art while leaving them in public collections – the necessary funds are not available in most cases.

The afternoon was concluded by a *tour d'horizon* of the approaches to the restitution of Nazi-looted art in different jurisdictions. *Tony Baumgartner* (Clyde & Co., London) presented the legal landscape in the United Kingdom, which is characterized by the absence of major case law on the issue. To meet its obligations under the Washington Principles, the UK has established an Advisory Panel, which *Baumgartner* considers a useful litigation tool. *Evelien Campfens* (University of Leiden) reported on the success of the Dutch Restitutions Committee, which has handled 174 cases since 2002 and provides a neutral and transparent assessment in the form of an expert opinion. *Corinne Hershkovitch* (Cabinet Corinne Hershkovitch, Paris) noted the lack of provenance research by museums in France. The main respondent of restitution claims is the *Musées Nationaux Récupération* (MNR), a repository of some 2,000 artworks identified to have been looted by the Nazis. *Lawrence M. Kaye* (Herrick Feinstein, New York) noted the absence of a designated commission to handle restitution claims in the United States and the correspondingly large number of court decisions on the subject. While there has also been a number of mediations, none of them have resulted in a settlement, as American museums tend to trust juries more than mediators. *Mara Wantuch-Thole* (Wantuch Thole, Berlin) concluded the session by noting that an increasing number of restitution cases against museums in Germany end up in US litigation. As the reason for such forum shopping, *Wantuch-Thole* noted that the one-page decisions by the *Limbach Commission* have not engendered too much confidence in claimants.

The take-away from these country reports was the apparent lack of a uniform approach in the resolution of restitution disputes. At the same time, two recurring themes exist throughout all jurisdictions, namely that it remains unclear what makes a solution “*just and fair*” and that statutes of limitations prevent most legal claims from being brought. The speakers agreed that this is not surprising as long the only basis for restitution claims remains soft law. Any future body resolving restitution disputes should therefore apply uniform substantive rules and consist of individuals with diverse backgrounds who have been chosen in a transparent manner.

V. Closing Remarks by Professor Christian Duve

The conference ended with *Prof. Dr. Christian Duve's* remarks on the future of art-related dispute resolution. As the gist of the conference, he concluded that art disputes usually have an international dimension, are about fact-finding and gap-filling and turn on evidence as well as the expertise of the decision-makers. These characteristics make art disputes particularly prone to being arbitrated or resolved by ADR. Yet, none of the attempts to establish specialized dispute resolution procedures has caught significant traction. This is surprising as many art-related disputes exist today and more claims are not brought for a lack of venue. *Prof. Duve* considered that what is needed

for a new and successful approach is a careful process design and a buy-in by all stakeholders. Raising awareness in fora like the DIS Autumn Conference is an important step towards that goal.

Buchbesprechung

Schiedsverfahren: Kommentierung der §§ 1025–1066 ZPO. Muster Erläuterungen, Ingo Saenger/Stephanie Eberl/Walter Eberl, 2019, Nomos Verlagsgesellschaft, 364 S., ISBN: 978-3-8487-4623-1

Kommentare zur Zivilprozessordnung gibt es viele, Hand- und Formularbücher zum Schiedsverfahrensrecht einige. Eine unmittelbare Verbindung von Kommentar und Formularbuch schafft das zu besprechende Buch von *Saenger/Eberl/Eberl*. In diesem auf die Belange der Praxis zugeschnittenen Werk wird die Kommentierung der Vorschriften des 10. Buchs der ZPO mit für die praktische Anwendung vorgesehenen Mustern und Formulierungsbeispielen verbunden. Der Kommentierung jeder Norm schließen sich – optisch durch unterschiedliche Formatierung und Randnummern abgehoben – solche Muster an. Das Ergebnis überzeugt. Das Werk ist deutlich komprimierter als andere Handbücher zur Schiedsgerichtsbarkeit. Der überschaubare Umfang steht keinesfalls für ein nur oberflächliches Abtasten der Materie. Im Gegenteil: Das Handbuch bietet neben einem detailreichen Überblick über den jeweiligen Regelungsgehalt der Norm und die daran anknüpfenden praktischen Probleme auch Fingerzeige auf aktuelle wissenschaftliche Diskussionen. Diese werden mit Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur so angefüllt, dass der interessierte Leser gut angeleitet tiefer in die Thematik einsteigen kann. Zitierwüsten enthält das Werk erfreulicherweise nicht.

Willkürlich, aber exemplarisch seien einige Beispiele hervorgehoben. So wollen die Verfasser die *dissenting opinion* eines Schiedsrichters nur zulassen, wenn jedenfalls die Parteien, unter Umständen aber auch die Schiedsrichter selbst, zustimmen.¹ Der gelebten Praxis entspricht dies nicht. Hier wäre zwar keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, zumindest aber ein Argument wünschenswert gewesen. Soll der Schiedsstandort Deutschland gestärkt werden, sollten die Parteien eines Schiedsverfahrens angesichts der international zwar nicht erwünschten, rechtlich aber zulässigen *dissenting opinion* nämlich darauf vertrauen dürfen, dass Deutschland hier keinen – möglicherweise gar sanktionsbewehrten² – Sonderweg geht. Die Verfasser verweisen aber – nicht nur an dieser Stelle – regelmäßig auf anderslautende Auffassungen zu relevanten Streitfragen, so dass der Leser Problembewusstsein entwickeln und sich eine eigene Meinung bilden kann.

Gut gefallen hat den Rezensenten, dass zu der wenig glamourösen, aber gelegentlich praxisrelevanten Frage, ob die Abweisung eines unzulässigen oder unbegründeten Antrags auf Berichtigung oder Auslegung eines Schiedsspruchs zwingend durch Schiedsspruch erfolgen muss oder auch durch Beschluss erfolgen darf, die „richtige“ Antwort gegeben wird. Leider nicht unübliche Praxis von Kommentatoren zu dieser Frage ist, die etwas sperrige Frage nicht selbst zu durchdenken, sondern mehr oder weniger gedankenlos anderen Autoren zu folgen, die ihrerseits ohne Begründung oder

1) *Saenger/Eberl/Eberl*, § 1052 Rn. K4.

2) So der von *Saenger/Eberl/Eberl* zustimmend zitierte *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 6. Aufl. 2016, Rn. 566 ff.

gestützt auf Fehlverweise eine praxisferne „falsche“ Antwort perpetuieren.³

Auch die Erstattungsfähigkeit von Erfolgshonoraren wird angesprochen – dies ist trotz zahlreicher umfangreicher ZPO-Kommentare bereits hervorhebenswert – und mit dem Argument abgelehnt, Erfolgshonorare würden die unterlegene Partei über Gebühr belasten.⁴ Dem muss man sich in dieser Pauschalität nicht anschließen, da gerade bei der Verurteilung zur Zahlung niedriger Schadensersatzbeträge bei hoher Komplexität von Sachverhalt und Rechtsfragen die Abrechnung auf Erfolgshonorarbasis zu geringeren Kosten für die unterlegene Partei führen kann als bei der Vereinbarung von Stundenhonoraren.⁵ Auch hier zitieren *Saenger/Eberl/Eberl* aber die andere Auffassung, was das Meinungs- bild für den Leser abrundet.

Die Muster sind zuverlässig, aber ganz überwiegend auf rein deutsche Schiedsverfahren zugeschnitten. Mit der im Muster der selbständigen Schiedsvereinbarung geforderten „Befähigung zum Richteramt“⁶ für alle Schiedsrichter wird man sich schon schwertun, wenn eine Schweizer Partei einen Schweizer Anwalt bestellen möchte, der „nur“ ein deutsches Staatsexamen aufzuweisen hat.

Gerade auch bei grenzüberschreitenden Schiedsverfahren muss eine Ersatzbestellung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts⁷ nicht immer die beste Empfehlung sein. Im Zweifel wird dann – wie auch die Verfasser antizipieren⁸ – ein deutscher Richter bestimmt. Gleiches gilt für die im Muster des Schiedsrichtervertrages empfohlene Vergütung der Schiedsrichter in Anlehnung an das RVG.⁹ Hier sollte zumindest für internationale Verfahren auch ein Hinweis auf eine Ersatzbestellung durch die DIS oder eine Vergütung von Schiedsrichtern auch in *ad hoc*-Verfahren nach der DIS-Kostenordnung genannt werden.

Da die Muster sich häufig mit Anträgen an das staatliche Gericht beschäftigen, sind sie gerade für die Schiedspraktiker sehr hilfreich, die eher selten ein staatliches Gericht im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren anrufen. Wünschenswert wäre, die über 70 Muster und Varianten auch im

Inhaltsverzeichnis ausdrücklich zu benennen. Dies würde den schnellen Zugriff erleichtern. Für eine 2. Auflage empfiehlt sich auch eine Überarbeitung des Literaturverzeichnisses. Die dort aufgeführte 4. Auflage des Handbuchs für die Schiedsgerichtspraxis von *Lachmann* ist nie erschienen. Der im Text viel zitierte Beck'sche Online-Kommentar ZPO könnte auch dort genannt werden. Beim Stichwortverzeichnis wundert sich der weniger weltläufige Rezensent darüber, dass sich dort zwar nicht die *dissenting opinion*, wohl aber *lodo irrituale* findet. Die Verfasser mögen den Rezensenten diese Beckmessereien nachsehen. Sie schmälern nicht den Wert des Buches.

Das Werk ist ein Gewinn für den Praktiker, der nicht regelmäßig in der Schiedsgerichtsbarkeit unterwegs ist und sich rasch nicht nur einen ersten Überblick über das Thema verschaffen möchte, sondern sogleich arbeitsfähig sein muss. Für den erfahreneren Praktiker hat das Buch den Vorteil, dass Probleme schnell aufzufinden und nachzulesen sind. Wo die Lösung den Leser nicht überzeugt, wird ihm der Weg zu einer Alternative gezeigt.

Die Rezensenten werden jedenfalls künftig gerne mit diesem Werk arbeiten ... und es auch als Ansporn nehmen, dass das Werk nicht alle ihre Auffassungen zu aktuellen Streitfragen teilt.

Dr. Stephan Wilske, Rechtsanwalt und
Attorney-at-Law (New York),
Gleiss Lutz, Stuttgart und
Franziska Hipp, Rechtsreferendarin
am Landgericht Tübingen

3) *Saenger/Eberl/Eberl*, § 1058 Rn. K7. S. hierzu ausführlich *Wilske/Stendel* SchiedsVZ 2017, 247 ff.

4) Vgl. *Saenger/Eberl/Eberl*, § 1057 Rn. K12.

5) Vgl. *Wilske/Markert* FS Geimer 2017, 795 (804 f.).

6) Vgl. *Saenger/Eberl/Eberl*, § 1031, F 1, 55.

7) *Saenger/Eberl/Eberl*, § 1031, F 1, 55.

8) *Saenger/Eberl/Eberl*, § 1035, F 15, 117.

9) Vgl. *Saenger/Eberl/Eberl*, § 1035, F 10, 102.

Rechtssprechung

1. Zuständigkeit von Investitionsschiedsgerichten für Klagen mit Bezug zur Annexion der Krim

Art. 190 Abs. 2 Buchst. b IPRG; Art. 77 Abs. 3 BGG; Art. 1 Abs. 1, 2 u. 4, Art. 9 ISA Russland-Ukraine; Art. 31 VRK

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 16.10.2018 – Az. 4A_396/2017

In its judgment of 16.10.2018, the Swiss Federal Tribunal (*Bundesgericht*, BGer) rejected Russia's annulment application regarding the jurisdictional award issued by the Geneva-seated arbitral tribunal in the *PJSC Ukrnaf-ta v. Russia* arbitration. A quasi-identical judgment was rendered on the same day with respect to a parallel decision by the same tribunal in the related case of *Stabil et al. v. Russia*.

Limiting its decision to the issues raised in the annulment application, the Swiss Federal Tribunal first dismissed the argument that the 1998 Russia-Ukraine BIT's application to the Crimean Peninsula after Russia's annexation in 2014 would have required an addi-

tional agreement between the parties. It further confirmed the tribunal's finding that the claimant could be considered an investor under the 1998 BIT and the relevant investments were covered by the Treaty, even though the investments had initially been purely domestic. According to the Swiss Federal Tribunal, the 1998 BIT did not require investments to be made across a border *ab initio* to fall into its scope of protection.

Auszüge aus dem Urteil:*

Sachverhalt:

A.

A. (...) Klägerin, Beschwerdegegnerin) ist eine nach ukrainischem Recht gegründete Gesellschaft. Sie erwarb zwischen 2003 und 2006 16 Tankstellen auf der Halbinsel Krim. Zudem mietete sie in der Stadt Feodosia Büroräumlichkeiten, in denen 30 Angestellte arbeiteten. Im Jahre 2013 kon-

* Auszüge aus dem Urteil wurden von Sebastian Wuschka, LL.M. (Geneva MIDS), Autor der anschließenden Anmerkung, vorbereitet.